



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2810 - 2810, DOK 557

**Prozeßkostenhilfe für Konkursverwalter - Beschluß des  
Schleswig-Holsteinischen OLG vom 28.04.1997 - 11 W 32/96**

Prozeßkostenhilfe für Konkursverwalter - Vorschußpflicht für  
Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger - Unzumutbarkeit der  
Aufbringung von Prozeßkosten (§ 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO);  
hier: Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
(OLG) vom 28.04.1997 - 11 W 32/96 -

Orientierungssatz:

1. Bei der Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag eines Konkursverwalters ist zu berücksichtigen, daß es, Arbeitnehmern, dem Landesarbeitsamt, der AOK, der Berufsgenossenschaft und der Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich nicht zumutbar ist, Prozeßkosten für die Durchsetzung eines Anspruchs der Gemeinschuldnerin aufzubringen.
2. Unzumutbar ist auch die Heranziehung zu Prozeßkosten, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Aussichten stehen, am Ertrag eines zukünftigen Prozesses in ungewisser Höhe beteiligt zu werden.